

Allgemeinverfügung

über das Verbot von Glasflaschen und anderen Glasbehältern, das Verbot des Einbringens von alkoholischen Getränken im Bereich des Volksfestplatzes, den angrenzenden Grünflächen und den Zufahrtbereichen als Veranstaltungsflächen des Volksfestes 2024 in Unterschleißheim.

Von Freitag, den 17.05.2024 bis Sonntag, den 26.05.2024, findet auf dem Volksfestplatz in Unterschleißheim das 71. Lohhofer Volksfest statt. Zur Veranstaltungsfläche gehören der Volksfestplatz, die Zufahrtbereiche und die direkt angrenzenden Grünflächen an den Volksfestplatz.

Aufgrund Art. 6, 7 Abs. 1, Art. 19 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 3,4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Das Mitführen von Glasbehältnissen jeglicher Art auf der oben benannten gesamten Veranstaltungsfläche ist verboten. Die Verbotfläche ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, blau und rot gekennzeichnet. Ausgenommen von diesem Verbot sind die konzessionierten, bewirteten Freischankflächen der Festzelte und Imbissstände sowie die privaten Wohnbereiche der Schausteller.

Das Einbringen alkoholischer Getränke durch die Besucher auf den Volksfestplatz ist verboten.
Die Verbotfläche ist im anliegenden Lageplan blau gekennzeichnet.

Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken in den direkt an den Volksfestplatz angrenzenden Grünanlagen sowie in den Zufahrtbereichen ist verboten.
Die Verbotfläche ist im anliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Die vorgenannten Verbote gelten für die gesamte Dauer des Volksfestes von Freitag, den 17.05.2024, bis Sonntag, den 26.05.2024, sowie den darauffolgenden Montag, den 27.05.2024, 01:00 Uhr.

Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und sonstigen öffentlichen Bereiche wird für diesen Zeitraum eingeschränkt.

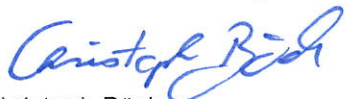
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot von Glasflaschen und anderen Glasbehältern, das Verbot des Einbringens von alkoholischen Getränken im Bereich des Volksfestplatzes, sowie den angrenzenden Grünflächen und den Zufahrtbereichen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zur Zahlung fällig.

Die sofortige Vollziehung der Verbote wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Zi.-Nr. 107, eingesehen werden.

Stadt Unterschleißheim, den 25. Mai 2024



Christoph Böck
Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Begründung:

I.

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Sicherheitsbehörden werden die Jugendschutzbestimmungen vor allem bei öffentlichen Veranstaltungen regelmäßig umgangen, indem bereits vorher reichlich Alkohol konsumiert (sog. „Vorglühen“), oder während der Veranstaltung auf Alkohol außerhalb des eigentlichen Veranstaltungsbereichs zurückgegriffen wird. Damit ist weder dem Veranstalter noch der Sicherheitsbehörde oder der Polizei eine wirksame Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen möglich.

Durch seine enthemmende Wirkung spielt der Alkohol vor allem bei der Begehung von Gewalttaten eine große Rolle. Ein erheblicher Teil der Jugendlichen/jungen Erwachsenen wird durch den übermäßigen Konsum hochprozentiger Spirituosen oder von Alkoholmixgetränken auffallend aggressiv.

Darüber hinaus steigt nach den Erfahrungen der Polizei mit zunehmender Alkoholisierung die Unfallgefahr erheblich und Betrunkene werden allgemein häufiger Opfer von Gewaltdelikten. Betrunkene Mädchen werden überdies überdurchschnittlich häufig Opfer sexueller Gewalt.

Erfahrungsgemäß nehmen besonders jüngere Besucher alkoholische Getränke nicht nur auf den bestuhnten und konzessionierten Ausschankflächen zu sich, sondern erwerben alkoholische Getränke in nicht unerheblichem Umfang auch in Geschäften außerhalb der Veranstaltung, an Tankstellen etc. oder bringen diese schon von Zuhause mit, um sie dann bei Veranstaltungen und in deren Umfeld zu konsumieren. Durch Glasflaschen, Glasbehälter und Glasbruch auf den Veranstaltungsflächen kam es zu ernsthaften Verletzungen der Festbesucher und des Ordnungspersonals. Daher ist es erforderlich, den Ausschank von Getränken in Glasflaschen und anderen Behältern auf die konzessionierten Freischankflächen und genehmigten Verkaufsbereiche zu beschränken und den Verkauf, den Ausschank und das Mitführen von Glasflaschen und anderen Glasbehältern auf öffentlichen Veranstaltungsflächen des Volksfestes zu untersagen.

In Bezug auf die Gewaltbereitschaft unter Alkoholeinfluss ist auch in Unterschleißheim deutlich eine steigende Tendenz festzustellen.

So kam es in den Vorjahren während der Faschingstreiben auf dem Rathausplatz und auf den Lohhofer Volksfesten durch teilweise volltrunkene Jugendliche/junge Erwachsene zu massiven Sicherheitsstörungen wie Körperverletzungsdelikten, Sachbeschädigungen und Gewalt gegen die einschreitenden Polizeikräfte. Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist damit auch in Zukunft zu rechnen.

Um dieser gefährlichen Entwicklung entgegen zu wirken, hat die Stadt Unterschleißheim als Sicherheitsbehörde in Absprache mit der Polizei beschlossen, für das Volksfest vom 17.05.2024 bis zum 26.05.2024 auf den Veranstaltungsflächen des Volksfestes alkoholfreie und glasfreie Zonen zu errichten.

Die verschiedenen Verbotsflächen sind im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot und blau gekennzeichnet.

Die bei Menschenansammlungen weiterhin bestehende Gefährdungslage durch islamistisch motivierte Terroranschläge erfordert über das bei früheren Volksfesten übliche Maß hinausgehende Vorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheit aller Festbesucher.

II.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Danach können die Sicherheitsbehörden für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen sowie für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen für den Einzelfall Anordnungen treffen, um u.a. Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz zu verhüten.

Eine Anordnung für den Einzelfall ist ein Gebot oder Verbot, das auch als Allgemeinverfügung an eine bestimmte oder bestimmbare Mehrheit von Personen gerichtet werden kann. In diesem Fall richtet sich die Untersagung an alle Personen, die im Umgriff zum Veranstaltungsort alkoholische Getränke deponieren oder konsumieren und/oder Glasflaschen und andere Glasbehälter mitführen.

Nach den Erfahrungen der Stadt Unterschleißheim und der Einsatzkräfte der Polizei muss damit gerechnet werden, dass auch im Umgriff des geplanten Volksfestes bevorzugt Jugendliche/junge Erwachsene erhebliche Mengen von Alkoholika, Glasflaschen und Glasbehältern mit sich führen bzw. entsprechende Depots im Umfeld anlegen, um „vorzuglücken“. Damit muss nicht auf die teureren Getränke des Veranstalters zurückgegriffen werden und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind leicht zu umgehen.

Die Sachlage gem. Art. 19 Abs. 5 LStVG sowie Art. 23 Abs. 1 LStVG ist vorliegend gegeben. Der Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen sowie das Einbringen von alkoholischen Getränken auf dem Volksfestplatz als Festgelände des 71. Lohhofer Volksfestes ist geeignet, weil die Maßnahme dem Schutz vor Leben und Gesundheit dient. Damit wird der Zweck der Ermächtigung beachtet.

Mildere Mittel bei gleicher Eignung kommen nicht in Betracht. Einzelne Verbotstatbestände sind nicht ausreichend. So besteht ohne das Verbot des Einbringens von Glasflaschen und Ähnlichem weiterhin Verletzungsgefahr. Zudem wird das Aggressionspotenzial beim Konsum von hochprozentigem Alkohol stark gesteigert.

Der Schutz von Leben und Gesundheit überwiegt vor dem Interesse des Mitführens von Glasflaschen und Ähnlichem sowie des Einbringens von alkoholischen Getränken.

Die durch Art. 2 GG geschützte Handlungsfreiheit steht dem nicht entgegen, da sie nicht von der Beachtung der Vorgaben des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entbindet.

Das Mitbringen von Glasflaschen und Konsumieren von alkoholischen Getränken außerhalb der konzessionierten Flächen kann nicht geduldet werden. Somit ist die Maßnahme auch angemessen und es werden die Grenzen der Ermächtigung beachtet.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen und rechtswidrige Taten mit sofortiger Wirkung zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Weiter begründen in diesem Fall generalpräventive Erwägungen das besondere öffentliche Interesse.

IV.

Rechtsgrundlage für das Zwangsgeld ist Art. 18 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 31 VwZVG. Die Anordnung eines Zwangsgeldes ist ein aufschiebend bedingter Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23. Abs. 1 VwZVG.

Wird die Pflicht nicht erfüllt, so wird die Zwangsgeldanforderung fällig und kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Das Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € ist angemessen.

V.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Unterschleißheim ergibt sich aus Art. 6 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

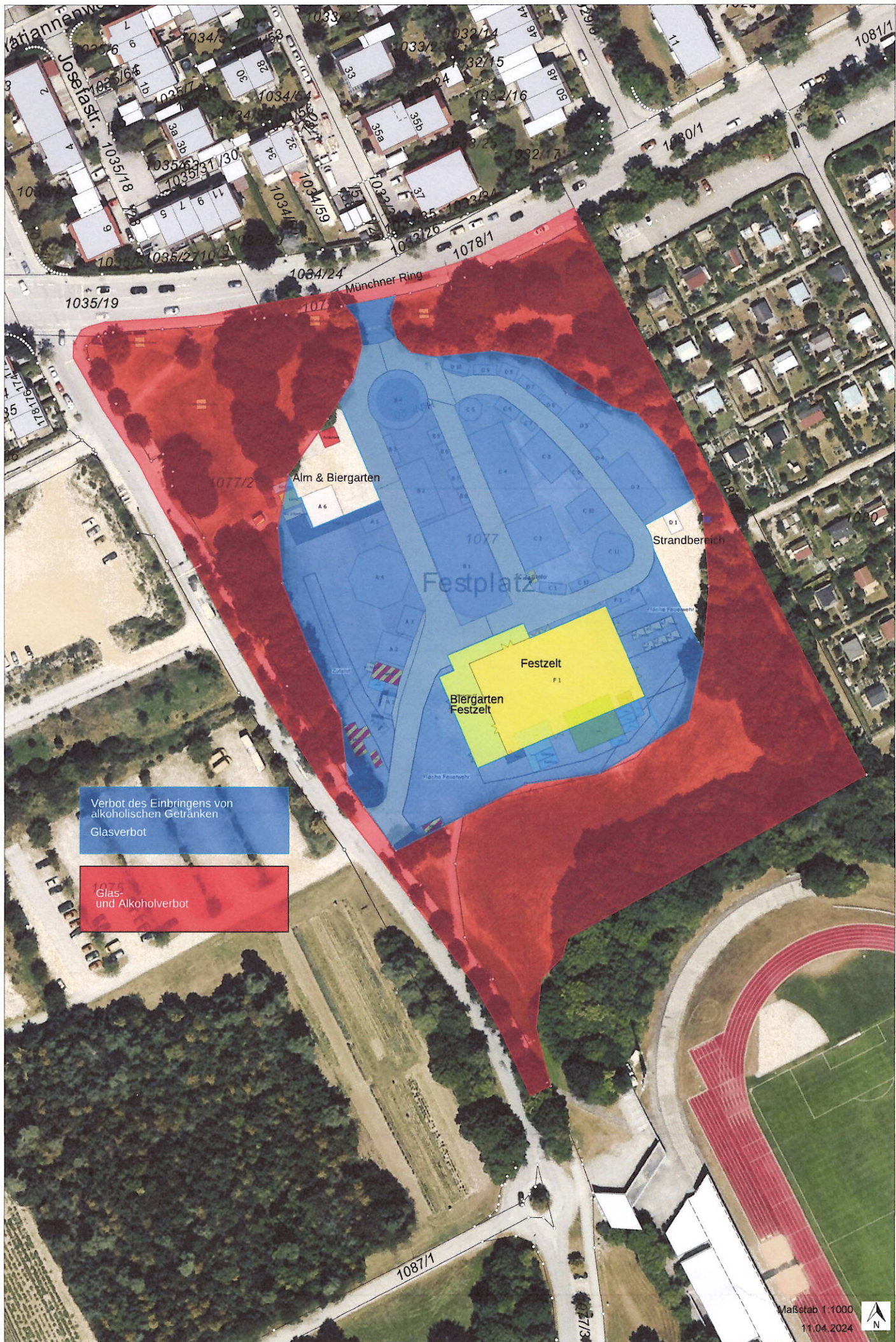
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Unterschleißheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den Rechtsbereichen außerhalb Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nähere Informationen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit einer Klage angreifen. Sie können bei der Stadt Unterschleißheim die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Klage beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).



Verbot des Einbringens von alkoholischen Getränken
Glasverbot

Glas- und Alkoholverbot

